

Abstract zur Masterarbeit

Paradigmenwechsel bei der Verfolgung von Umweltstraftaten

Eine kriminologische Bewertung der Bedeutung einschlägiger Strafnormen des StGB in Bezug auf die Eindämmung von Umweltkriminalität“

von Stefanie Berninger

In der Arbeit soll überprüft werden, inwieweit die umweltstrafrechtlichen Vorschriften der §§ 324 ff. StGB dem Rechtsgüterschutz in Hinblick auf generalpräventive Aspekte, auf welche sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ein deutlicher Schwerpunkt gelegt wird, dienlich sind.

Im Rahmen der Darstellung des Kriminalisierungsprozesses (Kapitel 2), wird insbesondere das Präventionsanliegen des Gesetzgebers durch die Implementierung umweltschützender Strafvorschriften dargestellt.

Durch den damaligen Bundesjustizminister Kinkel wurde das deutsche Umweltstrafrecht zwar als „schärfstes Umweltstrafrecht der Welt“ bezeichnet.¹ Der Umstand, dass mit verhältnismäßig hoher Strafe bewährte Vorschriften existieren, kann jedoch nicht alleine als Indikator für einen generellen Erfolg des strafrechtlichen Umweltschutzes dienen. Deshalb soll durch die eingehende Überprüfung der tatsächlichen Verfolgungs- und Sanktionspraxis (Kapitel 3) unter Berücksichtigung etwaiger kriminologischer Besonderheiten von Umweltstraftaten und ihren Tätern (Kapitel 4) der Forschungsfrage nachgegangen werden, inwieweit die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 324 ff. StGB als Ultima Ratio zur Bekämpfung von Umweltkriminalität in Hinblick auf generalpräventive Aspekte geeignet sind.

Der Klärung dieser Forschungsfrage soll sich mit den ausgewählten Thematiken der einzelnen Kapitel sukzessive angenähert werden. Es erfolgt hierbei die Überprüfung von Teilhypothesen, welche im entsprechenden Zwischenfazit ausdiskutiert werden. Die Zusammenführung sowie ein hieraus gewonnenes Gesamtfazit erfolgt dann im Schlussteil (Kapitel 5).

¹Kinkel in: ZRP 1991, 409 (413 f.). Mit diesem Wortlaut bezeichnete Kinkel 1991 das zu erwartende Produkt des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs zum 2. UKG; der Gesetzesentwurf wurde zum Großteil übernommen und entspricht unserem heutigen Umweltstrafrecht; vgl. hierzu: BT-Drs. 12/192 sowie Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27.06.1994, BGBl. I, S. 1440.